

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1388**

GEW-Stellungnahme  
zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur  
Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der  
Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer  
Rechtsvorschriften“

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft nimmt nachstehend Stellung zum  
Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung  
der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften“.

Tagesbetreuungsausbaugesetz und seine Umsetzung  
Grundsätzlich geht die GEW davon aus, dass Kinder im Alter von unter drei Jahren in  
Kindertageseinrichtungen von ausgebildeten Fachkräften betreut, erzogen und gebildet  
werden. Kindertageseinrichtungen sichern eine lebensweltorientierte, wohnortnahe  
Begleitung von Kindern unter drei Jahren durch pädagogisch ausgebildete Fachkräfte. Eine  
qualifizierte sozialpädagogische Begleitung in einer Kindertagesstätte garantiert fachliche  
Qualität, die Betreuungszeiten des Kindes, die qualifizierte Information und Unterstützung  
der Eltern des Kindes und gewährleistet durch ausgeprägte Qualitätssicherung sowohl die  
Förderung des Kindes als auch die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages gem. § 8a  
SGB VIII.

In Kindertagesstätten kann der Übergang des Kindes von der Krippe in den Kindergarten  
individuell abgestimmt und fließend erfolgen, der Wechsel von außerfamilialen  
Bezugspersonen bleibt für Kind und Eltern überschaubar und verständlich. Der von der GEW  
erwünschte Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu einem bedarfsgerechten Angebot für  
Kinder und ihre Eltern im Sinne von „Eltern-Kind-Zentren“ als Angebote aus einer Hand  
(vgl. 12. Kinder- und Jugendhilfebericht, Deutscher Bundestag Drucksache 15/6014, S. 8)  
nach dem Vorbild der englischen „Early Excellence Center“ in Großbritannien (vgl. auch die  
Empfehlungen in Deutscher Bundestag a.a.O., S. 349f.) kann hier vorangebracht werden.

Die GEW lehnt es nach wie vor mit Entschiedenheit ab, die Tagespflege als gleichwertige  
Alternative zu Kindertageseinrichtungen in der Betreuungslandschaft zu etablieren.  
Tagespflege in der gegenwärtigen Form, ausgeübt durch „geeignete“ Tagespflegepersonen ist  
nichts Weiteres als die billigste Form der Betreuung von Kindern aus Sicht der Kommunen.  
Die Kinder- und Jugendhilfe ist aber nicht dazu da, Eltern stundenweise ihre Kinder  
abzunehmen, sie zu betreuen und unterhalb ihrer fachlichen Standards zu agieren. Wenn die  
Kinder- und Jugendhilfe Angebote macht und Leistungen bereithält, dann sollte dies auf  
qualitativ hohem Niveau und unter Wahrung ihres gesellschaftlichen Auftrages erfolgen.

Die GEW hält die Versorgung von Kindern unter drei Jahren durch „Tagesmütter/Tagesväter“  
auch aus weiteren Gründen für sehr bedenklich. Die Tagespflegekräfte arbeiten in  
wirtschaftlich höchst bedenklichen Arbeitsverhältnissen, sind häufig nicht ins System der  
sozialen Sicherung eingebunden (Renten- bzw. Krankenversicherung) und können im

Krankheits- und Urlaubsfall das Betreuungsangebot schwer sicherstellen (vgl. Wiesner/Struck: SGB VIII § 23 Rdnr. 7, S. 343 sowie Rdnr. 49-53, S. 357ff).

Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages der Bildung, Erziehung und Betreuung gem. SGB VIII und der entsprechenden Ländergesetzgebung ist die Qualifizierung der schleswig-holsteinischen Tagespflegekräfte mit nur 120 theoretischen Ausbildungsstunden sowie 40 Stunden in der sozialpädagogischen Praxis völlig unzureichend. Die gegenwärtigen fachlichen Diskussionen zum Einsatz von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung weisen auf den Einsatz von pädagogischen Fachkräften gem. SGB VIII § 72 hin (Münder: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 72 S. 844ff).

Darüber hinaus führt die Betreuung von Kindern durch Tagespflegestellen für die Personensorgeberechtigten in der Regel zu höheren Kosten als in der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen.

Die im Gesetzentwurf des Landes mögliche Bedarfsdeckung der Kindertagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter sollte immer Nachrang zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen für Kinder (Krippen) haben. Daher weist die GEW die auf Seite 2 des Gesetzentwurfs formulierte Gleichwertigkeit der Tagespflege mit Angeboten in Kindertageseinrichtungen zurück. Die GEW fordert das Land Schleswig-Holstein auf, Kindertageseinrichtungen als Regeleinrichtung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren vorzusehen.

Im Einzelnen nimmt die GEW folgend Stellung:

#### **§ 47 Jugendförderungsgesetz**

Die GEW lehnt die Neufassung des § 47 ab.

Kreisangehörige Städte sind häufig Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Nach geplanter Änderung des § 47 Jugendförderungsgesetz würden Durchführung der kinder- und jugendhilferechtlichen Maßnahme und deren Kontrolle innerhalb einer Verwaltung und somit innerhalb einer Hand liegen. Die GEW zweifelt hierbei die kritische Distanz zwischen innerstädtischen Stellen an.

Weiterhin stellt die GEW in Frage, ob die qualitativen Anforderungen an eine moderne Kinder- und Jugendhilfe durch größere kreisangehörige Städte in Schleswig-Holstein gewährleistet werden können, da es sich hierbei gerade in Schleswig-Holstein auch um kleinere Städte handeln kann. Satz 2 des § 47 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs weist selbst auf diese Gefahr hin.

#### **§ 55 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz**

Die GEW fordert die Beibehaltung des Satzes 2 des § 55 Abs. 3

#### **§ 55**

GEW-Vorschlag für neuen § 55 Absatz 4:

Zur Gewährung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gem. Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ist die Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Kindertagesstätten-gesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) vorrangig zu entwickeln. Es ist eine Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten gem. § 5 SGB VIII anzustreben.

## **§ 2 Kindertagesstättengesetz**

Die GEW lehnt die Formulierung von Satz 2 im § 2 Abs. 1 ab

In Kindertageseinrichtungen sollen grundsätzlich ausgebildete Fachkräfte in Anstellung bei einem anerkannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 19) wird explizit herausgehoben, dass verstärkt Tagespflegepersonen für die Bedarfsdeckung eines Angebots für Kinder unter drei Jahren eingesetzt werden sollen, die dann in Einrichtungen anerkannter Träger arbeiten sollen. Aus Sicht der GEW wird hier ein Eindruck von Professionalität und Kompetenz den Eltern gegenüber suggeriert, der de facto nicht den Gegebenheiten entspricht (s.o.).

Das Land Schleswig-Holstein hat es bislang versäumt, ein bedarfsgerechtes Angebot an institutionalisierter Förderung für Kinder unter drei Jahren anzubieten (vgl. „Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 15/2075 vom 18.08.2002). Insofern ist dem Ausbau der institutionalisierten Betreuung von Kindern unter drei Jahren Vorrang zu geben, damit das strukturelle Übergewicht der Kindertagespflege ausgeglichen werden kann (siehe GEW-Vorschlag zu § 55 Abs. 4 Jugendförderungsgesetz weiter oben).